

# FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für Energiewende

## Verordnung vom [ ]

**zur Änderung der Verordnung vom 28. Februar 2017 über die Eigenschaften paraffinischer Dieselkraftstoffe aus Synthese oder Hydrierungsverfahren, bekannt als XtL-Dieselmkraftstoff**

### NOR:

**Zielgruppen:** natürliche oder juristische Personen, die Kraftstoffe zum Antrieb von Straßenfahrzeugen in Verkehr bringen.

**Betrifft:** Aktualisierung der Spezifikationen für paraffinische Dieselkraftstoffe aus Synthese oder Hydrierungsverfahren, bekannt als XtL-Dieselmkraftstoff

**Inkrafttreten:** Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Hinweis:** Norm NF EN 15940: 2023: Kraftstoffe – Paraffinischer Dieselmkraftstoff aus Synthese oder Hydrierungsverfahren – Anforderungen und Prüfverfahren, aktualisierte Fassung von 2023. Jede Beschränkung der Verwendung von XtL-Dieselmkraftstoff auf unternehmenseigene Flotten mit spezieller Logistik wurde aufgehoben. Der Vertrieb dieses Kraftstoffs an Tankstellen kann daher genehmigt werden. Mit diesem Erlass wird der Erlass vom 28. Februar 2017 geändert, um den Vertrieb an Tankstellen zu ermöglichen.

**Referenzen:** der Erlass enthält die Anforderungen der Norm NF EN 15940:2023 „Kraftstoffe – Paraffinischer Dieselmkraftstoff aus Synthese oder Hydrierungsverfahren – Anforderungen und Prüfverfahren“. Er kann auf der Website Légifrance (<http://www.legifrance.gouv.fr>) eingesehen werden.

**Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität, die Ministerin für Energiewende und der für die öffentlichen Finanzen zuständige stellvertretende Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität,** gestützt auf das Energiegesetz, insbesondere Artikel D641-4 bis D641-11; gestützt auf den Erlass vom 28. Februar 2017 über die Eigenschaften paraffinischer Dieselkraftstoffe aus Synthese oder Hydrierungsverfahren, bekannt als XtL-Dieselmkraftstoff, gestützt auf die Verordnung vom 19. Januar 2016 über die Liste der nach Artikel 265b des Zollkodex zugelassenen Kraftstoffe in der geänderten Fassung, gestützt auf den Erlass vom 1. Juni 2018 über die Regelungen für den Vertrieb von Kraftstoffen mit begrenzter Kompatibilität mit allen Straßen- oder Schienenfahrzeugen;

**verfügen hiermit:**

### Artikel 1

Der Erlass vom 28. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 3 wird folgender letzter Unterabsatz angefügt:

„Der Vertrieb von XtL-Dieselmotorenkraftstoff unterliegt den Bedingungen des Erlasses vom 1. Juni 2018 über die Regelungen für den Vertrieb von Kraftstoffen mit begrenzter Kompatibilität mit allen Straßen- oder Schienenfahrzeugen.“

2) Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

„XtL-Dieselmotorenkraftstoff darf nur in Fahrzeugen verwendet werden, die mit diesem Kraftstoff kompatibel sind. Die Liste der kompatiblen Straßenfahrzeuge wird durch Beschluss des Energiedirektors festgelegt, der im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.“

3) Artikel 6 erhält folgenden Wortlaut:

Auf den Zapfsäulen muss eine spezifische Kennzeichnung deutlich lesbar angebracht sein. Die Merkmale dieser Kennzeichnung sind in Anhang IV aufgeführt.

Wenn die Lieferung in Behältern erfolgt, muss die Bezeichnung „Gazole XTL“ (XtL-Dieselmotorenkraftstoff) auf diesen Behältern angebracht, sobald sie zum Verkauf befüllt sind.

4) Die Tabelle in Anhang I erhält folgende Fassung:

EIGENSCHAFTEN	EINHEIT	GRENZWERTE	
		Min.	Max.
Cetanzahl	-	70,0	-
Dichte bei 15 °C	kg/m <sup>3</sup>	765,0	800,0
Flammpunkt	°C	über 55,0	-
Viskosität bei 40 °C	mm <sup>2</sup> /s	2 000	4 500
Siedeverlauf:			
- % (V/V) gewonnen bei 250 °C	% (V/V)	-	< 65
- % (V/V) gewonnen bei 350 °C	Vol-% (V/V)	85	-
- 95 % (V/V) gewonnen bei:	°C	-	360,0
Schmierkraft, Verschleißnarbendurchmesser (WSD) bei 60 °C	µm	-	400
Gehalt an Fettsäuremethylestern gemäß dem geänderten Erlass vom 30. Juni 2010 über die Merkmale von Fettsäuremethylestern (FAME)	Vol-% (V/V)	-	7,0

Mangangehalt	mg/l	-	2,0
Aromatischer Gesamtgehalt (einschließlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe)	% (m/m)	-	1,1
Schwefelgehalt	mg/kg	-	5,0
Conradson-Zahl (bei 10 % Destillationsrückstand)	% (m/m)	-	0,30
Aschegehalt	% (m/m)	-	0,010
Wassergehalt	% (m/m)	-	0,020
Gesamtverunreinigung	mg/kg	-	24
Kupferkorrosion (3 Stunden bei 50 °C)	Index	Klasse 1	
Oxidationsstabilität	g/m <sup>3</sup>	-	25
Oxidationsstabilität für Dieselkraftstoffe mit einem Gehalt von mehr als 2 % (V/V) von FAMES	h min.	20,0 oder 60,0	-

5) In Anhang IV erhält die eindeutige Kennzeichnung auf den Tanksäulen folgende Fassung:



## Artikel 2

Die Generaldirektorin für Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten und Betrugskontrolle, die Generaldirektorin für Energie und Klima und die Generaldirektorin für Zoll und indirekte Abgaben sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Durchführung dieses Erlasses verantwortlich, der im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Datum

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und  
industrielle und digitale Souveränität,  
Für und im Namen des Ministers:  
Die Generaldirektorin  
für Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten  
und Betrugskontrolle,

S. LACOCHE

Die Ministerin für die Energiewende,  
Für und im Namen der Ministerin:  
Die Generaldirektorin für Energie und Klima

S. MOURLON

Der für die öffentlichen Finanzen zuständige  
stellvertretende Minister für Wirtschaft,  
Finanzen, Industrie und Digitale Souveränität,  
Für und im Namen des Ministers:  
Die Generaldirektorin für Zoll  
und indirekte Abgaben,

I. BRAUN-LEMAIRE